

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

15/SN-42/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

15/SN-42/ME

1 von 5

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2
zu BK 239/87-B

Wien, 1987 10 22

Beiliegend 25 Ausfertigungen zur 44. Novelle zum ASVG.

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42 .GE 97
Datum:	27. OKT. 1987
	30. Okt. 1987
Verteilt	

- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 WIEN

L. Hojsek

Mit besten Empfehlungen
Ch. K. K. K.
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

BK 239/2/87-B

Wien, 1987 10 22

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Gegenstand: 44. Novelle zum ASVG. - Begutachtungsverfahren
hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 5. Oktober 1987,
Zl. 20.1044/11-1/1987, beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 91 Abs.2 Zif.6: In dieser Bestimmung ist vorgesehen,
daß eine Pension nach Dienst- oder Pensionsordnungen öffentlich-
rechtlicher Körperschaften, welche nicht vom Bund, einem Bundes-
land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
als Eigenpension im Sinne der §§ 91 - 95 des Entwurfes anzusehen
ist. In den Erläuterungen ist nicht näher ausgeführt, welche Pensionen
unter dieser Bestimmung verstanden werden.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung würden auch Pensionen, welche
von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgezahlt
werden, als Eigenpension angesehen werden. Treffen also solche,
von einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ausge-
zahlten Pensionen mit einer Pension nach dem ASVG. zusammen, würde
nach den Bestimmungen §§ 92 - 95 des Entwurfes bezüglich der ASVG.
Pension Ruhen eintreten.

Dies betrifft sowohl die Priester der Katholischen Kirche,
welche neben ihrem Versorgungsanspruch gegen die Diözese (Welt-
priester), aber auch die Ordenangehörigen, welche einen Versorgungs-
anspruch gegenüber dem Orden oder der Kongregation haben, wenn
diese aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis einen Anspruch
auf eine Pension nach dem ASVG. haben.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß hiemit ein Personenkreis, welcher bezüglich der Leistungen, die von der kirchlichen Rechtsperson im Pensionsfall erbracht werden, vollkommen beitragsfrei ist (§ 5 Zif. 7 ASVG.) für das Ruhen von ASVG.-Pensionen in dieses einbezogen würde.

Weiters ist zu bedenken, daß die Katholische Kirche für die Versorgung dieses Personenkreises keinerlei öffentliche Mittel erhält und alle Pensionslasten aus eigenen Mitteln zu tragen hat. In den Klerusbesoldungsordnungen sind auch für jenen Personenkreis, welcher auch durch andere Einkünfte, z.B. eine ASVG.-Pension, teilversorgt sind, Ruhensbestimmungen vorgesehen, sodaß bei Einbeziehung des genannten Personenkreises in die Ruhensbestimmungen des ASVG. eine Konkurrenz zwischen staatlichen und kirchlichen Ruhensbestimmungen eintreten würde.

Nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wäre es unbillig, den Personenkreis, für welchen die staatliche Sozialversicherung vollständig leistungsfrei ist, diesfalls in die Geltung einzubeziehen.

Die Bestimmung trifft aber nicht nur die Priester und Ordensleute, sondern auch Laiendienstnehmer, welche vom kirchlichen Dienstgeber eine Zusatzpension analog einer Firmenpension erhalten, wie z.B. die Dienstnehmer der Erzdiözese Wien. Auch diese Zusatzpensionen werden wie andere Firmenpensionen allein aus den Mitteln des Dienstgebers ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufgebracht. Die Einbeziehung der kirchlichen Dienstnehmer in die Ruhensbestimmungen (im Gegensatz zu den Empfängern von Firmenpensionen privater Dienstgeber) wäre grob unbillig und auch verfassungsrechtlich bedenklich, da gleiche Leistungen ungleich behandelt würden (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 7 B.-VG.).

Ein Ausweg aus diesen Problemen wäre wohl, wenn im Gesetzestext klargestellt würde, daß die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität von der besprochenen Bestimmung nicht getroffen werden sollen.

Es wird daher beantragt, § 91 Abs. 2 Zif. 6 so zu fassen, daß

Pensionen, welche von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften geleistet werden, nicht als Eigenpensionen im Sinne § 91 angesehen werden. Dies wäre in etwa mit folgendem Wortlaut möglich:

"eine Pension nach Dienst (Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Zif. 5 erfaßt sind, mit Ausnahme von Pensionen, welche von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften geleistet werden ..."

Ergänzend muß noch bemerkt werden, daß der Rechtstitel, auf dem allfällige Bezüge von Priestern und Ordensleuten beruhen, kein Dienstverhältnis ist, sondern ein besonderer kirchenrechtlicher Titel auf Versorgung für den Zeitraum der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer Diözese, im Regelfall also bis zum Tod des Priesters oder Ordensangehörigen. Auch diesbezüglich scheint eine Vergleichbarkeit mit Pensionen anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger nicht gegeben zu sein.

2. Zu § 123 Abs. 4 Zif. 1 u.a.: In dieser und anderen Bestimmungen wird die Angehörigeneigenschaft im Falle der Schul- oder Berufsausbildung hinaus um höchstens 1 Jahr verlängert, wenn die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983 nachweisen.

Grundsätzlich wird diese Bestimmung begrüßt, jedoch zu bedenken gegeben, daß der Zeitraum von einem Jahr gerade bei Vorbereitung auf die Erwerbung eines akademischen Grades bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation der Dissertation sehr kurz bemessen ist. Diesbezüglich wird beantragt, die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft um 2 Jahre zuzulassen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und ersucht dringend um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Sekretär
der Bischofskonferenz